

Ombudsstelle SRG.D

Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung
Dr. Urs Hofmann, Co-Leitung
c/o SRG Deutschschweiz
Fernsehstrasse 1-4
8052 Zürich

E-Mail: leitung@ombudsstellenrgd.ch

Zürich, 23. Oktober 2025

Dossier Nr. 11744; «10 vor 10» vom 28. August 2025 – «Umstrittener Mann hinter Schweizer Gaza-Flotilla» und Online-Artikel vom 29. August 2025 - «Umstrittener Schweizer berät Gaza-Hilfsflotte»

Sehr geehrter Herr X

Wir nehmen Bezug auf Ihre Zuschrift vom 17. September 2025, welche Sie namens und im Auftrag von XY eingereicht haben. Bezüglich Ihrer Ausführungen wird auf die Beanstandung inkl. Beilagen im Anhang zu diesem Bericht verwiesen.

Die Redaktion nimmt wie folgt Stellung:

Link zum Beitrag:

<https://www.srf.ch/play/tv/-/video/-?urn=urn:srf:video:a9bf8df1-f7f3-46dd-864a-2078a0f2534b>

Link zum Online-Artikel:

<https://www.srf.ch/news/international/schiffe-fuer-palaestina-umstrittener-schweizer-beraet-gaza-hilfsflotte>

Vorab möchten wir festhalten, dass SRF regelmässig und in verschiedenen Formaten über die katastrophale Lage in Gaza und die Verletzungen des humanitären Völkerrechts durch Israel berichtet. So auch in der beanstandeten «10 vor 10»-Sendung, in der vor dem gerügten Beitrag eine Reportage aus Gaza-Stadt ausgestrahlt wurde («10 vor 10» vom 28. August 2025, «Die desolaten Lebensumstände in Gaza», online abrufbar unter

<https://www.srf.ch/play/tv/10-vor-10/video/fokus-die-desolaten-lebensumstaende-in-gaza?urn=urn:srf:video:0a473287-2521-420d-96b0-4cff5e343bf1>).

Auch die Gaza-Flotilla und der humanitäre Hintergrund der Aktion sind regelmässig Thema bei SRF. Dabei werden jeweils unterschiedliche Aspekte beleuchtet. Beispielsweise wurde am 9. September 2025 in der Sendung «10 vor 10» ein Portrait über ein Lausanner Crew-Mitglied der Flotilla ausgestrahlt («10 vor 10» vom 9. September 2025, «Riskante Hilfe-Reise nach Gaza mit Segelschiffen», online abrufbar unter <https://www.srf.ch/play/tv/-/video/-?urn=urn:srf:video:89d6d390-666a-4de1-9e98-750702b1930c>).

Die beanstandete Berichterstattung beleuchtet einen anderen Aspekt: Die Rolle von XY beim Schweizer Verein «Waves of Freedom Switzerland». Diese Themensetzung ist Teil der Programmautonomie. Die Programmautonomie (Art. 93 Abs. 3 BV, Art. 6 Abs. 2 RTVG) gewährt SRF, unter Beachtung der gesetzlichen Anforderungen, einen weiten Spielraum bei der Wahl der Themen und der inhaltlichen Bearbeitung und Gestaltung, so etwa bei der Wahl der Bild- oder Tonmittel.

Zu den einzelnen Vorwürfen:

1. Konfrontation / Stellungnahme

Der Beanstander schreibt, er sei erst einen Tag vor der Publikation von der Redaktion kontaktiert worden. Zu diesem Zeitpunkt sei der Beitrag bereits fertiggestellt gewesen. Die Fragen seien rein rhetorischer Natur gewesen, sie ähnelten einer Anklageschrift.

Es ist korrekt, dass die Redaktion Herrn XY am 27. August 2025 am Abend per E-Mail mit sämtlichen Vorwürfen konfrontiert und um eine Stellungnahme bis am Mittag des nächsten Tages gebeten hat. Dieser E-Mail ging jedoch eine ausführliche Korrespondenz zwischen Herrn XY und Redaktorin Myriam Reinhard via Whats-App voraus. Der Beanstander hatte die Redaktorin bereits am 13. August 2025 kontaktiert und ihr Informationen zur Schweizer Delegation angeboten. In den darauffolgenden zwei Wochen fand ein fortlaufender Austausch statt. Es ging um die Rolle von Herrn XY im Verein «Waves of Freedom Switzerland» und seine mutmasslichen Verbindungen zur Hamas.

Den Vorwurf eines völligen Mangels an Dialogbereitschaft weisen wir entschieden zurück. Die Redaktion war sehr daran interessiert, die Sichtweise von Herrn XY zu den öffentlich bereits bekannten Vorwürfen einzuholen. Wenn er inhaltlich auf die Fragen eingegangen wäre, wären seine Antworten selbstverständlich auch in der Berichterstattung berücksichtigt worden. Der Beitrag wurde erst am 28. August 2025 kurz vor der Ausstrahlung geschnitten. Bedauerlicherweise ging Herr XY in seiner schriftlichen Stellungnahme aber nicht auf die konkreten Fragen ein, sondern beschränkte sich darauf, folgende, allgemeine Stellungnahme abzugeben:

«Il est de notoriété publique que la propagande israélienne associe systématiquement au Hamas les personnes qui oeuvrent pour le respect du droit international et la justice, de même que les journalistes qui reportent les crimes commis à Gaza et en Cisjordanie. Je joins

en annexe un article du magazine +972 qu'en tant que journaliste, vous voudrez bien lire en entier afin de réaliser comme vous êtes en train de vous faire instrumentaliser, ce qui est grave : « Israel's smear of Gazan journalists as Hamas is one of the oldest tricks to silence, delegitimize, and intimidate Palestinian voices, or justify their killing at a rate unprecedented in modern history ». Il en est de même pour moi en tant que défenseur des droits de l'homme et de la justice internationale dans diverses fonctions.»

Im Beitrag und im Online-Artikel wird seine Stellungnahme wie folgt zitiert:

«Es ist allgemein bekannt, dass die israelische Propaganda systematisch Personen, die sich für die Einhaltung des Völkerrechts und für Gerechtigkeit einsetzen, sowie Journalisten, die über die in Gaza und im Westjordanland begangenen Verbrechen berichten, mit der Hamas in Verbindung bringt. (...) Das Gleiche gilt für mich als Verfechter der Menschenrechte und der internationalen Gerechtigkeit in verschiedenen Funktionen.»

Der Beanstander kritisiert, dass seine Stellungnahme verkürzt wiedergegeben wurde. Er stört sich insbesondere daran, dass seine Aussage zur Instrumentalisierung des Journalisten und seine geäußerte Absicht, Strafanzeige wegen Ehrverletzung einzureichen, falls eine Verbindung zwischen ihm und der Hamas hergestellt werde, nicht erwähnt werden. Diese Kritik ist für uns nicht nachvollziehbar. Die Stellungnahme wird nach dem «best argument»-Prinzip fair und angemessen berücksichtigt. Weggelassen wurde einzig der Verweis auf den angehängten Artikel vom «972 Magazine», zu dem der Beanstander schrieb, der Journalist solle diesen bitte vollständig lesen, um zu erkennen, wie sehr er instrumentalisiert werde. Die Androhung einer Strafanzeige war nicht Teil der Stellungnahme. Abgesehen davon wäre es unserer Ansicht nach nicht im Sinne des Beanstanders gewesen, wenn in der Berichterstattung erwähnt worden wäre, dass Herr XY angekündigt hatte, strafrechtlich gegen die Journalisten vorzugehen, wenn diese über die mutmasslichen Hamas-Verbindungen berichten.

Den Vorwurf, der Journalist habe sich instrumentalisieren lassen oder sei gar Teil einer gegen Herrn XY gerichteten Rufmordkampagne, weisen wir entschieden zurück. Die Redaktion war über zwei Wochen hinweg mit dem Beanstander im Austausch und hat mehrfach den Dialog mit ihm angestrebt. Dies zeigt deutlich, dass ein ernsthaftes Interesse an einem inhaltlichen Austausch bestand.

In der Beanstandung wird weiter kritisiert, dass im Beitrag vor der Wiedergabe seiner Stellungnahme gesagt wird: *«Ein Interview lehnt er ab. Auf Anfrage schreibt er:»* (Min 4:33). Der Beanstander behauptet, dass diese Aussage falsch sei.

Tatsache ist, dass Herr XY von der Redaktion mehrmals für ein Interview angefragt wurde. Herr XY signalisiert Frau Reinhard zu Beginn noch, er sei bereit, die Fragen zu beantworten und die Redaktorin auch zu empfangen. Am 26. August 2025 um 16:57 Uhr schrieb Herr XY: *«Bonjour, Pas de problemes de vous repondre et je n'ai rien a cacher... et je n'ai aucun lien avec le hamas ni autres party. Demain matin j'ai des reunions deja planifiees mais je vais*

voir si je peux degager une demi heure pour vous recevoir. Je vais vous confirmer a la fin de la journee.»

Später am Nachmittag sagte er dann ab und verwies auf den Verein. *«Je n'arrive pas a degager du temps demain et le plus important est que je n'ai aucune légitimité pour parler de l' association WOFA. Je ne suis pas au comite d' organisation. Les membres du comité de direction WOFA pourrons certainement vous répondre».*

Die Redaktion konfrontierte Herrn XY darauf am 27. August 2025 per E-Mail mit den Vorwürfen gegen seine Person, worauf er die oben aufgeführte allgemeine schriftliche Stellungnahme abgab. Es ist also korrekt, wenn im Beitrag gesagt wird, dass er ein Interview abgelehnt hat und schriftlich Stellung nimmt.

Schliesslich behauptet der Beanstander, dass sich die Redaktion bei ihren Fragen auf die «NGO Monitor» als Hauptquelle stütze, eine NGO, die bekanntermassen mit der extremen israelischen Rechten verbunden sei.

Es trifft nicht zu, dass sich der Fragenkatalog hauptsächlich auf «NGO Monitor» stützt. Die Redaktion hat bei jeder Frage transparent offengelegt, aus welchen öffentlich zugänglichen Quellen die jeweiligen Vorwürfe stammen. Neben «NGO Monitor» waren dies das US-Finanzdepartement, «Le Temps», «SonntagsZeitung» sowie ältere Berichte von SRF. Auch in der Berichterstattung wird «NGO Monitor» als «israelische NGO» ausgewiesen, wodurch das Publikum die Quelle einordnen kann.

2. Rolle innerhalb vom Verein «Waves of Freedom Switzerland»

Der Beanstander behauptet, seine Rolle innerhalb des Vereins «Waves of Freedom Switzerland» werde absichtlich verzerrt dargestellt. Sein Einfluss im Verein werde stark übertrieben, um den Eindruck zu erwecken, dass die Schweizer Delegation von der Hamas infiltriert und instrumentalisiert werde. Es werde versucht, die Sache der Gaza-Flotte bei der deutschsprachigen Öffentlichkeit zu diskreditieren.

Den Vorwurf einer absichtlichen Diskreditierung der Gaza-Flotilla weisen wir entschieden zurück. Sowohl im TV-Beitrag als auch im Online-Artikel wird der humanitäre Hintergrund der Gaza-Flotilla erwähnt. Bereits in der Anmoderation wird gesagt, dass Hilfsgüter ausgeliefert werden sollen, und dass die Schweizer Delegation betont, man wolle auf das Leid der Menschen in Gaza aufmerksam machen. Im Beitrag erklärt der internationale Koordinator der Gaza-Flotte:

«Mit dabei sind Journalisten, wichtige Persönlichkeiten, es ist wirklich eine Bürgerbewegung, Menschen, die sich betroffen fühlen, die sich engagieren wollen, hinter ihren Handybildschirmen hervorkommen und konkret etwas tun wollen.»

Und im Online-Artikel in der Box «Das ist die Gaza-Flotte» steht folgendes:

«Der Schweizer Verein «Waves of Freedom Switzerland» hat nach eigenen Angaben über 130'000 Franken Spenden gesammelt und fünf Boote gekauft, die an Mittelmeerhäfen bereitgemacht werden. Die Besatzungen sollen aus Schweizerinnen und Schweizern bestehen. Im Verbund mit der «Global Sumud Flotilla» will man Richtung Gaza-Streifen segeln, Hilfsgüter liefern und einen «humanitären Korridor öffnen», wie Aktivisten sagen. In der Vergangenheit hat die israelische Marine Schiffe wie kürzlich jenes mit Greta Thunberg an Bord gestoppt und die Besatzungen in deren Heimatländer ausgewiesen. Die «Global Sumud Flotilla» besteht gemäss deren Website aus Delegationen aus über 40 Ländern, ab dem 31. August sollen von verschiedenen Häfen aus Hunderte Boote in See stechen, man will als Masse die israelische Marine umgehen. Legal und gewaltfrei, wird betont.»

Die Rolle des Beanstanders in der Schweizer Delegation wird nicht verzerrt dargestellt, sondern so, wie sie der Verein «Waves of Freedom Switzerland» auf Anfrage definiert:

«Er ist Mitglied des «Comité des Sages» (Rat der Weisen) des Vereins «Waves of Freedom Switzerland», in dem sich die Schweizer Initiantinnen und Initianten organisiert haben. Der Vereinspräsident, YZ, sagt: «Wir stehen etwa einmal pro Woche mit ihm in Kontakt. Aber er hat keine direkte Rolle, es geht eher um eine Beratung.» XY bringe grosse Erfahrung mit, so bei der Koordination der Gaza-Flotte 2010.»

3. Aufnahmen an der Medienkonferenz

Der Beanstander behauptet, dass er an der Medienkonferenz in Genf, an der die Schweizer Delegation ihr Vorhaben vorgestellt haben, ohne sein Wissen gefilmt wurde.

Als Mitglied des «Comité des sages» des veranstaltenden Vereins und als langjähriger Aktivist in NGOs mit zahlreichen Auftritten in Medien musste sich der Beanstander bewusst sein, dass an der Medienkonferenz Medienschaffende anwesend sind, die Aufnahmen – auch vom Publikum – machen. Die Journalistin war mit einem Kameramann vor Ort. Es war für die Teilnehmenden erkennbar, dass auch vom Publikum Aufnahmen gemacht wurden.

4. Treffen mit Vertreter der Hamas

In der Beanstandung relativiert Herr XY sein Treffen mit YY im Juli 2021. Das Treffen sei Teil der Bemühungen gewesen, einen dauerhaften Frieden im Nahen Osten zu fordern und eine friedliche Lösung des israelisch-palästinensischen Konflikts zu unterstützen.

Die Redaktion hat den Beanstander vor der Publikation gefragt, was er zur Darstellung des Treffens in der «SonntagsZeitung» («Der Mann der Hamas in der Schweiz» vom 4. November 2023, online abrufbar unter: <https://www.tagesanzeiger.ch/krieg-in-israel-der-mann-der-hamas-in-der-schweiz-300153475874>) sagt. Leider äusserte sich der Beanstander in seiner Stellungnahme nicht dazu. In der Berichterstattung wurde das Treffen mit dem Chef des Hamas-Politbüros daher gezeigt und zur Relativierung gesagt, dass Herr XY seit 2023 keinen Kontakt mehr zur Hamas habe und er gegenüber der Rundschau im November

2023 betont hat, dass man zwischen der Hamas als politischer Partei und deren bewaffnetem Flügel relativieren müsse. Weil der Beanstander auf die entsprechenden Fragen der Redaktion nicht eingegangen ist, hat die Redaktion im Sinne einer sachgerechten Berichterstattung die ihr bekannten Erklärungen des Beanstanders erwähnt – als entlastende und nicht, wie der Beanstander meint, als belastende Elemente.

Dass es auch diplomatische Kontakte zum Politbüro der Hamas gab, zeigt durchaus einen anderen Umgang mit Kontakten der Schweizer Behörden und einzelner Politiker zur Organisation. Das ist aber kein Argument, dies im Falle eines NGO-Vertreters nicht zu thematisieren.

Die Hamas war von der EU bereits 2001 als Terrororganisation eingestuft worden, nach einem Rechtsstreit wurde dies vom Europäischen Gerichtshof im November 2021 bestätigt (EuGH, Urteil vom 23.11.2021 - C-833/19).

5. Kein Kontakt zu Hamas-Vertretern seit 2023

In der Beanstandung wird bestritten, dass Herr XY gesagt habe, seit 2023 keinen Kontakt mehr zu Hamas-Vertretern gehabt zu haben.

Diese Bestreitung überrascht, denn im Austausch mit Redaktorin Reinhard schrieb Herr XY am 26. August 2025 um 19:28 Uhr:

«c etait en 2023 avant de mettre le hamas sur une liste d'organisations terroristes. Depuis évidemment je n'ai pas rencontré des responsables politique se Hamas ni d'autres fractions palestinienne. je defends le droit international et je demande a la Suisse de collaborer avec la CPI pour les mandats d'arrets contre les responsables israeliens et je demande plus d'aide pour l'UNRWA. a Suisse de mettre en execution la demande de l'ONU pour organiser une conference a Geneve... »

Die Redaktion hat in ihrer Konfrontation-Mail vom 27. August 2025 auf diese Aussage Bezug genommen und nachgefragt, ob es korrekt sei, dass er seit 2023 keinen Kontakt mehr zu Hamas-Vertretern habe:

«Vous avez écrit dans votre échange avec Myriam Reinhard que vous n'aviez plus de contact avec des représentants du Hamas depuis la fin de 2023. Est-ce que c'est correct? »

In seiner Stellungnahme vom 28. August 2025 ist Herr XY nicht darauf eingegangen. Umso erstaunlicher ist es, dass er die Aussage nun bestreitet.

Wie bereits erwähnt, dient der Hinweis, dass Herr XY seit 2023 keinen Kontakt mehr zur Hamas hatte, der Relativierung des Treffens im Jahr 2021. In der Berichterstattung wird daher auch konsequent in der Vergangenheitsform über die Kontakte zur Hamas gesprochen.

6. Nicht für Zahlungen zuständig gewesen

Der Beanstander kritisiert, dass im TV-Beitrag nicht gesagt wird, dass er als Generalsekretär der «Association de Secours Palestinienne» nicht für die Zahlungen zuständig gewesen sei.

Diese Information wurde im TV-Beitrag nicht erwähnt, weil der Fokus des Beitrags nicht auf den Geldflüssen der Genfer Organisation liegt – diese waren Thema des «Rundschau»-Interviews vom 29. November 2023, «Fliesen Spendengelder wirklich nur in die humanitäre Hilfe?», online abrufbar unter: <https://www.srf.ch/play/tv/rundschau/video/fliesen-spendengelder-wirklich-nur-in-die-humanitaere-hilfe?urn=urn:srf:video:8c8ee64b-8759-4ded-b912-2b1f01bac012>).

7. Kein Strafverfahren

Der Beanstander schreibt, in der Berichterstattung werde suggeriert, Herr XY sei Gegenstand einer Anklage der Bundesanwaltschaft gewesen, was falsch sei. Kein Verfahren sei eingestellt worden, da nie ein Verfahren gegen ihn eröffnet worden sei. Er unterstellt der Redaktion, dass sie durch die Art und Weise der Berichterstattung die Öffentlichkeit in die Irre führen wolle.

Den Vorwurf, die Redaktion wollte die Öffentlichkeit in die Irre führen, weisen wir entschieden zurück. Es wird nicht gesagt, dass Herr XY angeklagt wurde, sondern, dass im Bezug auf die Überweisungen der «Association de Secours Palestiniens» (ASP), deren Sekretär Herr XY war, ein Verfahren der Bundesanwaltschaft eingestellt wurde. Die Redaktion stützt sich dabei auf folgende Quellen:

Gestützt auf eine MROS-Meldung zu verdächtigen Geldtransfers der ASP und SHS in die Palästinensergebiete eröffnete die BA am 5. Oktober 2007 ein gerichtspolizeiliches Ermittlungsverfahren gegen unbekannt wegen des Verdachts der TF gemäss Artikel 260quiquies StGB. Zwar konnte im Verfahren eruiert werden, dass die Gelder aus privaten Spenden stammten und angeblich humanitäre Projekte oder Patenschaften von Kindern finanzieren sollten. Die TF konnte aber auch in diesem Fall nicht rechtsgenügend nachgewiesen werden, sodass es schon nach sechs Monaten, am 7. April 2008, zur Verfahrenseinstellung kam.

(Quelle: Bericht über die Risiken im Bereich der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung bei Non-Profit-Organisationen. Interdepartementalen Koordinationsgruppe zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung. 2017, Seite 28.

<https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/48921.pdf>)

Die Bundesanwaltschaft (BA) führte das sie interessierende Strafverfahren gegen Unbekannt wegen des Verdachts der Finanzierung des Terrorismus (Art. 260quiquies Schweizerisches Strafgesetzbuch, StGB). Die BA stellte das Strafverfahren im April 2008 auf Basis von Artikel 106 des damaligen Bundesgesetzes vom 15. Juni 1934 über die Bundesstrafrechtspflege ein.

(Quelle: E-Mail 22.09.2025, Medienstelle Bundesanwaltschaft, Bezug in Anfrage auf die ASP)

Im «Rundschau»-Interview im November 2023 sagt Herr XY in Bezug auf die ASP:

«Cette association, effectivement, a été classée par l'administration Bush comme. Dans la liste des associations qui pourraient être liées au terrorisme, moi même, j'ai demandé aux autorités suisses de l'époque, en 2003 d'investiguer et les investigations ont été faites et rien n'a été trouvé contre cette association».

Die Einstellung des Verfahrens wurde im Sinne der Sachgerechtigkeit zur Relativierung der Vorwürfe erwähnt. Wir können aber nachvollziehen, dass sich der Beanstander gewünscht hätte, dass explizit gesagt worden wäre, dass das Strafverfahren gegen Unbekannt geführt wurde. Jedoch handelt es sich dabei, wenn überhaupt, um einen Fehler in einem Nebenpunkt, der nicht geeignet wäre, den Gesamteindruck des Beitrags wesentlich zu beeinflussen.

8. Aktivität bei BDS und Verbindungen zur Muslimbruderschaft

Der Beanstander stellt in Frage, an der Gründung der Bewegung «Boycott, Divest, Sanction» (BDS) in der Westschweiz beteiligt gewesen zu sein.

Am 20. Oktober 2023 schrieb der Beanstander auf seinem Facebook-Profil in der Wir-Form über die BDS und dass er die Kampagne unterstützt. Die Fragen der Redaktion dazu hat Herr XY nicht beantwortet, was in der Berichterstattung transparent gemacht wird.

Schlussbemerkung

Der Beitrag zeigte auf, welche Rolle XY im Zusammenhang mit der Schweizer Delegation der Gaza-Flotilla spielt, und geht dabei auf die öffentlich bekannten Vorwürfe und seine früheren Kontakte zu Hamas-Vertretern ein. Der Beanstander wurde mit sämtlichen Vorwürfen konfrontiert und hatte die Möglichkeit, dazu Stellung zu nehmen. Die vermittelten Fakten waren korrekt und das Publikum konnte sich eine Meinung zu den Vorwürfen bilden. Aus Sicht von SRF hat die beanstandete Berichterstattung das Programmrecht nicht verletzt. Aus den genannten Gründen bitten wir Sie, die Beanstandung nicht zu unterstützen.

Die **Ombudsstelle** hat sich den Beitrag angesehen und hält abschliessend fest:

1.

a.

Gemäss der verfassungsmässig garantierten Programmfreiheit sind die Programmveranstalter in der Gestaltung, namentlich in der Wahl der Themen, der inhaltlichen Bearbeitung und der Darstellung ihrer redaktionellen Publikationen frei und tragen dafür die Verantwortung (Art. 93 Abs. 3 der Bundesverfassung, Art. 6 des Radio- und Fernsehgesetzes, RTVG).

b.

Die Ombudsstelle hat auf Beanstandung hin zu prüfen, ob eine redaktionelle Sendung gegen Art. 4 und 5 RTVG oder das für die schweizerischen Programmveranstalter verbindliche internationale Recht verstossen (Art. 91 Abs. 3 lit. a RTVG). Insbesondere müssen

redaktionelle Sendungen mit Informationsgehalt Tatsachen und Ereignisse sachgerecht darstellen, so dass sich das Publikum eine eigene Meinung bilden kann. Ansichten und Kommentare müssen als solche erkennbar sein (Art. 4 Abs. 2 RTVG). Massgebend für die Beurteilung der Sachgerechtigkeit ist dabei der **Gesamteindruck** einer Sendung. Wie die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen UBI in ihren Entscheiden immer wieder festgehalten hat, sind Fehler in Nebenpunkten oder redaktionelle Unvollkommenheiten, welche nicht geeignet sind, den Gesamteindruck der Ausstrahlung wesentlich zu beeinflussen, programmrechtlich nicht relevant.

Nicht zum Prüfungsbereich der Ombudsstelle wie auch der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen UBI zählt hingegen der individualrechtliche Persönlichkeitsschutz, wozu zivil- und strafrechtliche Rechtsbehelfe gehören (Art. 96 Abs. 3 RTVG). Auf entsprechende Rügen – wie namentlich der Rufschädigung oder der Ehrverletzung – tritt die UBI nicht ein, und auch die Ombudsstelle befasst sich nicht mit solchen Einwendungen (Entscheide der UBI b. 1013 vom 4. April 2025, Erw. 3; b. 993 vom 5. September 2024, Erw. 3; BGE 134 I 1 260 Erw. 6.3f. S. 263f.).

c.

Die Beanstandung wendet sich sowohl gegen den Beitrag in der Sendung «10 vor 10» vom 28. August 2025 als auch einen Online-Artikel vom 29. August 2025 zum gleichen Thema. Obwohl grundsätzlich alle Sendungen und Beiträge separat daraufhin zu überprüfen sind, ob die programmrechtlichen Vorgaben eingehalten werden, erübrigt sich im vorliegenden Fall eine spezifische Prüfung der beiden gerügten Gefässe: Deren Inhalt ist in den massgeblichen Punkten deckungsgleich, und auch der Beanstander betrachtet die Beiträge als Gesamtheit (Rz. II/16 f.).

Der dritte beanstandete Beitrag betrifft eine Publikation auf der Website von RSI. Für deren Beurteilung ist die Ombudsstelle von SRG.D nicht zuständig. Auf Anfrage hin erklärte der Vertreter des Beanstanders, es handle sich diesbezüglich nicht um eine eigenständige Beanstandung, die an die zuständige Ombudsstelle weiterzuleiten sei, da der Artikel inhaltlich mit dem deutschsprachigen Text übereinstimme.

2.

Der Beanstander wirft SRF vor, generell einseitig über die schweizerische Gaza-Flotille berichtet zu haben. Er sieht darin eine Verletzung des **Vielfaltsgebots** von Art. 4 Abs. 4 RTVG (Rz. II/36 ff.). Gemäss dieser Bestimmung müssen konzessionierte Programme in der Gesamtheit ihrer redaktionellen Sendungen die Vielfalt der Ereignisse und Ansicht angemessen zum Ausdruck bringen.

Wie die Redaktion ausführt, wurde am 9. September 2025 in der Sendung «10 vor 10» ein längerer Bericht über die schweizerische Gaza-Flotille ausgestrahlt. Der entsprechende Beitrag wurde von RTS übernommen. Er ist informativ und umschreibt die Hintergründe der Aktion in einer umfassenden Art und Weise.

<https://www.srf.ch/play/tv/-/video/-?urn=urn:srf:video:89d6d390-666a-4de1-9e98-750702b1930c>

Auch im beanstandeten Beitrag vom 28. August 2025 wurden die Umstände des schweizerischen Engagements trotz des unbestrittenermassen bestehenden Fokus' auf die Rolle des Beanstanders aufgezeigt und die Anliegen der Organisatoren kamen zur Sprache.

Sodann wurde in verschiedenen Sendegefässen immer wieder über den Verlauf der internationalen Aktion hingewiesen. Damit wurde dem Vielfaltsgebot von Art. 4 Abs. 4 RTVG Genüge getan. Dass die schweizerische Gaza-Flotille angesichts der Herkunft vieler Protagonisten in der Romandie auf besonderes Interesse stiess und deshalb in den Programmen von RTS vermehrt aufgegriffen wurde, mag zutreffen. Ein aus dem Vielfaltsgebot von Art. 4 Abs. 4 RTVG abgeleiteter Anspruch auf eine weitergehende Berichterstattung auch in den Programmen von SRF kann daraus jedoch nicht abgeleitet werden.

3.

a.

Der Beanstander rügt sodann einen Verstoss gegen das Sachgerechtigkeitsgebot von Art. 4 Abs. 2 RTVG (Rz. 4 ff.). In seinen Ausführungen begründet er dies insbesondere mit dem Hinweis auf eine einseitige Darstellung seiner Person, namentlich seiner Verbindung zur Hamas und zu angeblichen früheren Strafverfahren durch die Bundesanwaltschaft. Ihm sei nicht ausreichend Gelegenheit gegeben worden, sich zu den im Beitrag präsentierten Vorwürfen zu äussern. Bei einer kurzfristigen Kontaktnahme am Vortag der Ausstrahlung sei der Beitrag bereits fertiggestellt gewesen, so dass die Möglichkeit zur Stellungnahme letztlich nur pro forma eingeräumt worden sei. Durch den Fokus auf seine Person und deren Verbindung zu palästinensischen Kreisen sei die schweizerische Gaza-Flotille zudem bewusst in ein schlechtes Licht gesetzt worden. Der Bericht stütze sich auf einseitige, israelnahe Quellen. All dies führe dazu, dass das Sachgerechtigkeitsgebot von Art. 4 Abs. 2 RTVG verletzt worden sei.

b.

Der Fokus der beiden Beiträge liegt darauf, dass sich im Umfeld der schweizerischen Gaza-Flotille nicht ausschliesslich bisher politisch «unauffällige» Personen engagieren, welche der notleidenden Bevölkerung im Gazastreifen aus humanitären Beweggründen Hilfe leisten wollen, sondern mit dem Beanstander auch eine Persönlichkeit, die schon seit langem im politischen Umfeld tätig ist, sich für die Sache der Palästinenserinnen und Palästinenser einsetzt und über die medial im Zusammenhang mit ihren Beziehungen zur Hamas berichtet wurde.

Im Rahmen der Programmfreiheit ist es zulässig, diesen Sachverhalt im Rahmen eines Beitrages zu thematisieren.

c.

Der Beanstander stösst sich vorab daran, dass er in den Beiträgen als «umstrittene» Person bezeichnet wird (Rz. II/19).

Die Beiträge nehmen zur Begründung der «Umstrittenheit» von XY vor allem Bezug auf einen Artikel in der «Sonntagszeitung» vom 5. November 2023, in welchem XY als «Der Mann der Hamas in der Schweiz» bezeichnet wurde. Der entsprechende Zeitungsausschnitt mit einem Foto von XY mit Vertretern der Hamas wird im Video-Beitrag eingeblendet. Sodann wird auf ein Gespräch des Beanstanders mit der Rundschau vom 29. November 2023 verwiesen, in welchem dieser für eine differenzierte Betrachtung der Hamas plädiert. Sodann wird im Video-Bericht eine Anschuldigung der USA gegen eine Organisation erwähnt, bei der XY als «Sekretär» im Handelsregister eingetragen war. In diesem Zusammenhang wird festgehalten, dass ein Strafverfahren der Bundesanwaltschaft im Umfeld dieser Organisation eingestellt worden sei.

Vor diesem Hintergrund war es nach Ansicht der Ombudsstelle zulässig, im Zusammenhang mit XY von einem «umstrittenen» Mann zu sprechen. Damit werden dem Beanstander weder unlautere noch strafrechtlich relevante Verhaltensweisen vorgeworfen. Namentlich wird nicht behauptet, durch seine Kontakte zu Hamas-Vertretern habe er gegen irgendwelche gesetzlichen Bestimmungen verstossen. Es wird einzig festgestellt, dass es sich bei XY um eine Person handelt, welche noch vor zwei Jahren Gegenstand kontroverser medialer Veröffentlichungen im Zusammenhang mit seinem Verhältnis zur Hamas war. Dabei stützt sich der Journalist nicht auf einseitige und zweifelhafte israelfreundliche Quellen, sondern auf eine anerkannte schweizerische Zeitung. Dass XY vor dem Hintergrund der Entwicklung der letzten beiden Jahre der Hinweis auf frühere Kontakte zur Hamas und seine differenzierenden Aussagen zu dieser Organisation möglicherweise heute unangenehm sind, mag nachvollziehbar sein. Bei seiner Charakterisierung auf diese nicht allzu lange zurückliegenden Fakten hinzuweisen, verstösst jedoch nicht gegen das Gebot der Sachgerechtigkeit.

d.

Entgegen den Darstellungen des Beanstanders ist aufgrund der Ausführungen der Redaktion davon auszugehen, dass XY durchaus die Möglichkeit hatte, seine Sicht der Dinge in geeigneter Form einzubringen. Die im Video-Bericht eingeblendeten Zitate erweisen sich nach Ansicht der Ombudsstelle jedenfalls als sachgerecht und nicht tendenziös. Insbesondere wird festgehalten, dass XY nach eigenen Aussagen in jüngerer Vergangenheit keine Kontakte zur Hamas mehr pflegte. Auch der Umstand, dass ein gerichtspolizeiliches Ermittlungsverfahren im Umfeld einer Organisation, für welche XY tätig war, eingestellt wurde, findet Eingang in die Berichterstattung. Dass gegen XY persönlich je ein Strafverfahren geführt wurde, wird nicht behauptet. Auch ist aufgrund der aufgezeigten Abläufe davon auszugehen, dass der Beanstander bei entsprechender Bereitschaft auch die Möglichkeit gehabt hätte, seine Position im Video-Bericht persönlich zu vertreten. Im Übrigen wird das Verhältnis von XY zur Hamas auch gegenüber dem Präsidenten des Vereins «Waves of Freedom Switzerland» angesprochen, welcher dies als israelische Propaganda zurückweist. Insofern wird im Beitrag klar, dass diesbezüglich unterschiedliche Einschätzungen bestehen.

e.

Der Beanstander macht sodann geltend, seine Rolle im sog. «Comité des Sages» werde zu prominent dargestellt (Rz. II/32).

Dass XY dem «Comité des Sages» der schweizerischen Gaza-Flotille angehört, ist nicht bestritten. Ebenso ist klar, dass es sich dabei nicht um das Führungsorgan der Vereinigung handelt. Der Präsident des Vereins «Waves of Freedom Switzerland», YZ, bestätigt, dass XY Mitglied des «Comité des Sages» ist und dass die Vereinsleitung «etwa einmal pro Woche» mit ihm in Kontakt stehe. Damit wird die Tätigkeit von XY bei der Gaza-Flotille transparent dargestellt, wobei bei derart regelmässigen Kontakten offenkundig nicht bloss eine symbolische Unterstützung im Sinne eines Patronatskomitees vorliegt, sondern ein auch inhaltlicher Einfluss von XY auf die Vereinstätigkeit zumindest als naheliegend erscheint. Dass es sich bei ihm um eine oder sogar die «figure centrale» des Vereins handle (Rz. II/32), wird im Beitrag nicht gesagt. Insbesondere erweckt auch der Video-Beitrag nicht den Eindruck, die Aktion der schweizerischen Gaza-Flotille werde im Hintergrund durch XY «gesteuert». Vielmehr ist aufgrund des gesamten Artikels wie auch der internationalen Dimension der Aktion erkennbar, dass diese von zivilgesellschaftlichen Kreisen vor Ort getragen wird. Auch hier ist somit keine tatsachenwidrige Berichterstattung erkennbar.

f.

Soweit der Beanstander eine Verletzung seiner Persönlichkeitsrechte (Recht auf das eigene Bild) geltend macht (Rz. II/31), ist er auf den zivilrechtlichen Rechtsweg zu verweisen (Ziffer 1 b hiavor).

4.

Zusammenfassend gelangt die Ombudsstelle zum Schluss, dass es angesichts der erst zwei Jahre zurückliegenden Berichterstattung in schweizerischen Medien über das Verhältnis von XY zur Hamas zulässig war, sein Engagement bei der schweizerischen Gaza-Flotille zu thematisieren. Die Berichterstattung erweist sich als sachgerecht und ermöglicht es dem Publikum, sich eine eigene Meinung zu bilden. Namentlich wird nicht insinuiert, die schweizerische Gaza-Flotille werde durch XY dominiert oder die Aktion sei ein Propagandamittel Hamas-naher Kreise. Sodann hatte XY die Möglichkeit, zu den Feststellungen zu seiner Person seine eigene Sicht der Dinge einzubringen. Die von ihm vorgetragenen Zitate sind ausgewogen und nicht tendenziös.

Die Ombudsstelle sieht somit in den beiden beanstandeten Berichten keinen Verstoss gegen das Gebot der Sachgerechtigkeit (Art. 4 Abs. 2 RTVG) oder das Vielfaltsgebot (Art. 4 Abs. 4 RTVG). Auch ein Verstoss gegen Art. 4 Abs. 1 RTVG ist nicht ersichtlich.

Wir danken Ihnen für Ihr Interesse am öffentlichen Sender und hoffen, dass Sie diesem trotz Ihrer Kritik treu bleiben.

Sollten Sie in Erwägung ziehen, den rechtlichen Weg zu beschreiten und an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) zu gelangen, lassen wir Ihnen im Anhang die Rechtsmittelbelehrung zukommen.

Mit freundlichen Grüßen

Ombudsstelle SRG Deutschschweiz